

# Satzung - Freie Wähler Velden e. V.



## § 1 - Name und Sitz

1. Die Gemeinschaft führt den Namen: „Freie Wähler, Gemeinde Velden“
2. Sie ist ein eingetragener Verein.
3. Der Verein umfasst das Gebiet der Gemeinde Velden.
4. Sitz ist Velden, Gerichtsstand ist Landshut.

## § 2 - Zweck und Aufgaben

1. Die Freien Wähler ist die Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürger und Bürgerinnen, die sich zum Wohle der Marktgemeinde Velden kommunalpolitisch in allen Bereichen des örtlichen Geschäftslebens betätigt.
2. Die Freien Wähler beteiligen sich nur an Kommunalwahlen.
3. Die Freien Wähler verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke und erstreben keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## § 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Gemeindemitglieder werden, die keiner politischen Partei angehören und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
2. Die Mitgliedschaft ist von keiner beruflichen, konfessionellen oder sozialen Stellung abhängig.
3. Die Mitgliedschaft der Freien Wähler wird schriftlich oder mündlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
5. Für den Austritt genügt eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird ohne Beitragsrückerstattung mit Eingang der Austrittserklärung beim 1. Vorsitzenden wirksam.
6. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen, besonders bei vereinschädigendem Verhalten, von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

## § 4 - Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
2. Der Jahresbeitrag ist am Jahresbeginn in einer Summe fällig und wird nach Möglichkeit im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen.

## § 5 - Organe der Freien Wähler

Die Organe der Freien Wähler sind: a) die Mitgliederversammlung  
b) die Vorstandschaft  
c) der Prüfungsausschuss

## § 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche.
2. Die Mitgliederversammlung erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, nimmt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses entgegen und entlastet die Vorstandschaft für ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.



3. Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
5. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
6. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften, Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, Jahresrechnung und Bericht des Prüfungsausschusses sind aufzubewahren.

### **§ 7 - Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus bis zu 12 Mitgliedern und ist für drei Jahre tätig.
2. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzender
  - b) Zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) Schriftführer
  - d) Kassier
  - e) Bis zu sieben Beisitzer, die aus den verschiedenen Gemeindebereichen kommen sollen.
3. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich
4. Für die Vorstandschaftsbeschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit verfällt ein Antrag der Ablehnung.
5. Vorstandschaftssitzungen sind vom Vorsitzenden mindestens alle 6 Monate einzuberufen.

### **§ 8 - Aufgaben des Vorstands**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten die Freien Wähler gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorsitzende vertritt die Freien Wähler in Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und der Presse. Er leitet die Sitzungen der Organe.
4. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. stellvertretende bzw. der 2. stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

### **§ 9 - Prüfungsausschuss**

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Er hat die Jahresrechnung zu überprüfen und einen Prüfungsbericht zu erstellen,

### **§ 10 - Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.



### § 11 - Auflösung

1. Die Auflösung der Freien Wähler kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Falls zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend sind, ist erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, in der zur Beschlussfassung nur eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
2. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung der Freien Wähler zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.
3. Für die Verbindlichkeiten der Freien Wähler haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vermögen der Freien Wähler.
4. Das Vermögen verfällt nach Abzug der Verbindlichkeiten an einen gemeindlichen karitativen Verein.

### § 12 - Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt nach Eintragung der Freien Wähler in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung wurde errichtet am 29. April 1986 in Velden.